



Hartz 4 bei einer Behinderung:

Das sollten Leistungsberechtigte wissen



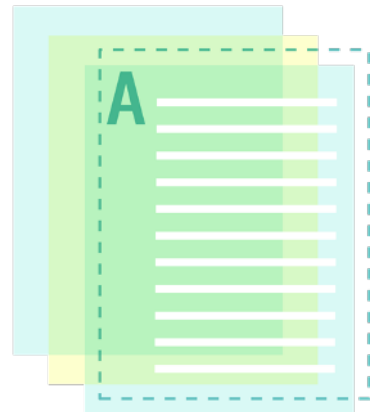
Inhalt	
Das Wichtigste zu „Hartz 4 bei einer Behinderung“ in Kürze	2
Auch das Arbeitslosengeld 2 sieht zusätzliche Förderungen vor!	3
Die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug sind dieselben	4
Ein behinderungsbedingter Mehrbedarf ist meist vorgesehen	5
Schwerbehinderung bei einem Hartz-4-Bezug: Was gilt hier?	6
Zugeständnisse bei der Größe der Wohnräume	8
Mehrbedarf für etwaige kostenaufwändige Ernährung	10
Ist ein Hartz-4-Mehrbedarf für behinderte Kinder vorgesehen?	11
Die Antragstellung erfordert Nachweise	12
Impressum	14

Das Wichtigste zu „Hartz 4 bei einer Behinderung“ in Kürze

! Wer **körperlich** oder **seelisch beeinträchtigt** ist, kann unter den gängigen Voraussetzungen dennoch **Arbeitslosengeld 2** beziehen – eine Einschränkung ist durch eine Behinderung nicht gegeben.

! Bei einem Bezug von Hartz 4 können behinderte Leistungsberechtigte **verschiedene Zusatzleistungen** in Anspruch nehmen. Hierzu zählen der gesetzliche Mehrbedarf für Behinderung und mitunter auch Mehrbedarfe für kostenaufwändige Ernährung und/ oder mehr Wohnraum.

! Diese Angebote werden jedoch **nicht von Amts wegen** gewährt, sondern müssen über **entsprechende Formulare** und **Belege** erbracht werden.



Auch das Arbeitslosengeld 2 sieht zusätzliche Förderungen vor!

Eine Behinderung haben – im allgemeinen Sprachgebrauch ist damit gemeint: Die betroffene Person weist eine **körperliche, geistige oder psychischen Beeinträchtigung** auf, welche zumeist **dauerhaft** ist und welche den **Lebensalltag** und die **Gesellschaftsteilhabe** erschwert. Unter diesem Oberbegriff sammeln sich eine ganze Reihe recht unterschiedlicher Konditionen.

Da der **Sozialstaat** allen Bürgern eine **politische** und **gesellschaftliche Teilhabe** ermöglichen will, sind für behinderte Menschen extra **Förderungen** vorgesehen. Deswegen werden Betroffenen und auch deren Angehörigen **Zuschüsse, Boni** und/oder **Erleichterungen** eingeräumt, abhängig von Stärke und Art der Einschränkung.

Ist eine Person nun behindert und auf **Arbeitslosengeld 2** angewiesen, dann muss diese Leistung den Bedürfnissen des Betroffenen entsprechend auch in besonderer Weise gerecht werden. Wie wird bei einem **Hartz-4-Bezug** die Behinderung eines Antragstellers berücksichtigt? Welche Angebote bestehen? Wo lauern Hürden?

Anbei finden Sie eine **Zusammenfassung** über die wichtigsten Themen – aufgeschlüsselt nach möglichen Mehrbedarfen.

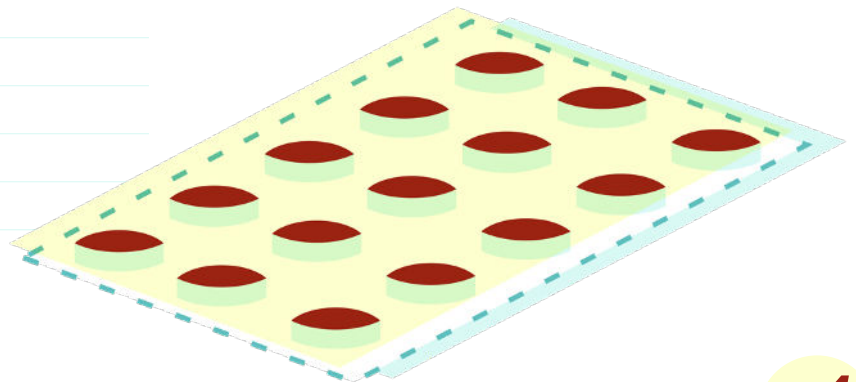


Die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug sind dieselben

Als Teil der Grundsicherung soll das Arbeitslosengeld 2 das **Existenzminimum arbeitsfähiger und bedürftiger Bürger** sicherstellen. Häufig wird in diesem Zusammenhang von einem „würdevollen Leben“ gesprochen.

Für einen Bezug von Hartz 4 stellt eine Behinderung **kein Ausschlusskriterium** dar. Auch beeinträchtigte Menschen können diese Leistung in Anspruch nehmen, insofern sie die **üblichen Kriterien** nach § 7 zweites Sozialgesetzbuch erfüllen:

- ! die Person muss das **fünfzehnte** Lebensjahr vollendet haben
- ! Betroffene müssen in der Lage sein, **drei Stunden täglich** zu arbeiten (vollständig erwerbsgeminderte, behinderten Menschen steht die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ zu)
- ! es muss eine **Hilfebedürftigkeit** vorliegen
- ! der übliche Aufenthalt muss sich in **Deutschland** befinden



Ein behinderungsbedingter Mehrbedarf ist meist vorgesehen

Eine gerechte Verteilung bedeutet nicht, dass jeder gleich viel besitzt, sondern dass Besitz entsprechend **individueller Umstände** vergeben wird. Deswegen können neben dem **Hartz-4- Regelsatz** verschiedene Mehrbedarfe beantragt werden.

Beansprucht eine Person Hartz 4 und eine Behinderung liegt vor, dann ist auch hierfür ein **Mehrbedarf** vorgesehen. Dies ist jedoch keine feste Pauschale, sondern ermisst sich in **Abhängigkeit** des ermittelten monatlichen Regelsatzes.

Im zweiten Sozialgesetzbuch ist dazu in § 21 „**Mehrbedarfe**“ unter **Absatz 4** Folgendes aufgeführt:

Bei erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben [...] erbracht werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt.

Als Beispiel: Eine alleinstehende Person erhält einen monatlichen Regelsatz von **416 Euro** Hartz 4. Durch die Behinderung wird dies um **35 %** erweitert, was **145,60 Euro** beträgt. Dies ergibt zusammengerechnet **561,60 Euro** monatliche Zahlungen.



Beachten Sie hierzu: Um einen Anspruch auf Mehrbedarf bei Behinderung begründen zu können, muss zusätzlich zum Regelsatz eine der folgenden Leistungen bezogen werden:

! Leistungen nach § 33 neuntes Sozialgesetzbuch oder

! Eingliederungshilfen nach § 54 zwölftes Sozialgesetzbuch oder

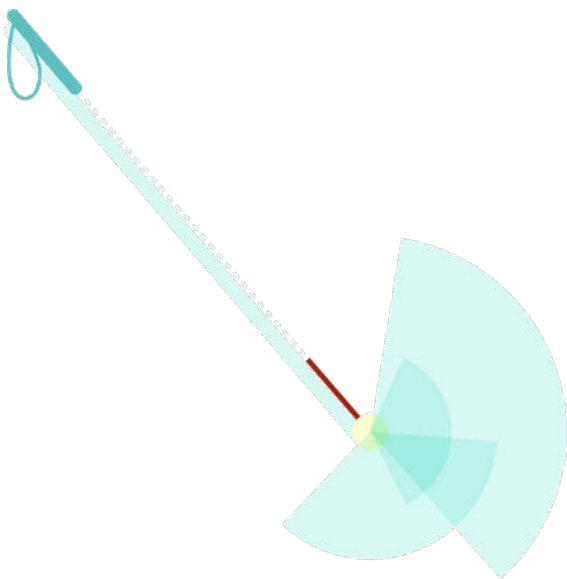
! andere Unterstützungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes

Ist dies nicht der Fall, ist eine Inanspruchnahme in den meisten Fällen ausgeschlossen.

Schwerbehinderung bei einem Hartz-4-Bezug: Was gilt hier?

Hierzulande wird die Schwere einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung prozentual als „**Grad der Behinderung**“, kurz **GdB**, festgehalten. Die Spanne reicht dabei von **20 bis 100** und wird durch ärztliche Gutachten **individuell ermes**sen. Hat eine Person mehrere Behinderungen, dann werden diese nicht einfach zusammenaddiert; vielmehr handelt es sich hier um eine **Abwägung**, wie sich die einzelnen Einschränkungen zueinander und im Gesamtbild verhalten. Grundsätzlich gilt dabei: Wenn der GdB 50 oder mehr beträgt, wird von einer Schwerbehinderung gesprochen.

Schwerbehinderten Männern und Frauen stehen mitunter **besondere Förderungen** zu – an dieser Stelle dürfte die Frage aufkommen, ob ein GdB von mindestens 50 einen **höheren Mehrbedarf** rechtfertigt.



Ist bei Hartz 4 für eine Schwerbehinderung ein erhöhter Mehrbedarf vorgesehen? - **Nein**, dies ist meist nicht der Fall. Beziehen Sie Hartz 4 und haben eine Behinderung, liegt der Mehrbedarf in der Regel stets bei den **üblichen 35 %** des individuellen monatlichen Satzes – gesetzt den Fall, dass die betroffene Person einen Anspruch auf Hartz 4 hat.

Menschen, die keinen Anspruch auf Hartz 4 aufgrund ihrer Behinderung erhalten, können jedoch die „**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**“ anfordern. Die ist ein Teil der Sozialhilfe und wird den bedürftigen und erwerbsgeminderten Personen zur Verfügung gestellt, die ein **hohes Alter** erreicht haben oder eben aus gesundheitlichen Gründen **dauerhaft eingeschränkt** sind. Der Einfachheit halber wird hier lediglich von „**Grundsicherung**“ gesprochen, auch wenn es sich dabei um einen Überbegriff handelt.

Bei einem Bezug von Sozialhilfe bzw. Grundsicherung beträgt der **Mehrbedarf für Schwerbehinderung** in der Regel **17 %**.

Um diese Zusatzleistung in Anspruch zu nehmen, sollte die eigene Einschränkung **attestiert und verzeichnet** sein: Wird die Grundsicherung

bezogen, wird für einen Mehrbedarf für die Schwerbehinderung das **Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis** erforderlich. Dieses markiert in den meisten Fällen Personen mit einer stark beeinträchtigten **Bewegungsfähigkeit**; aber auch eine gestörte **Orientierungsfähigkeit** mit einem **GdB** von **80** oder **90** zählt beispielsweise hierzu.

Das Jobcenter erbringt Leistungen in Abhängigkeit der individuellen Umstände. Manche Leistungen können jedoch erst ab einer **bestimmten Schwere** der eigenen Behinderung eingefordert werden - hierzu zählt der Mehrbedarf für die **eigenen Wohnräume**.



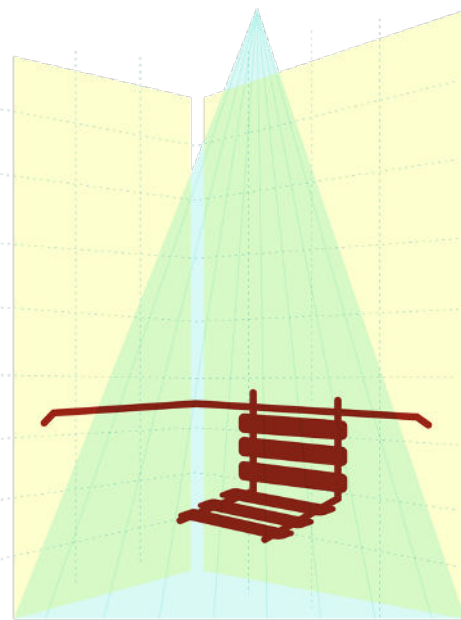
Zugeständnisse bei der Größe der Wohnräume

Gerade wenn ein **körperliches Handicap** vorliegt, muss eine private Wohnung diesen Anforderungen gerecht werden. Dementsprechend ergibt sich hier die **Notwendigkeit** für einen **Wohnraum-Mehrbedarf**. Im Gegensatz zu dem vorherigen Beispiel wird jedoch oft nicht mehr Geld, sondern mehr Wohnfläche gewährt.

Hier wird der Begriff „**Angemessenheit**“ wichtig: Wer Arbeitslosengeld 2 bezieht, der sollte in einer „**angemessen**“ großen Wohnung laut **SGB II** leben. In der Regel sind dies für eine Einzelperson zwischen **45 und 50 m²**, für zwei Personen etwa **60 m²**; **weitere Personen** werden häufig mit jeweils weiteren **15 m²** veranschlagt. Hierzu zählen im Übrigen auch **Pflegekräfte**, deren Betreuung einen zusätzlichen Schlafraum nötig macht. Die genauen Größen können dabei von Ort zu Ort leicht variieren.

Diese Zusatzleistung richtet sich an Hartz-4-Beziehende, deren Behinderung naturgemäß eine **größere Wohnung** vonnöten macht. Die Betroffenen sind in der Regel als „schwerbehindert“ klassifiziert: Zumeist handelt es sich um **Rollstuhlfahrer** oder **Menschen mit Gehhilfen**, die zwangsläufig mehr Platz benötigen. Auch stark **Sehbeeinträchtigte** können diesen Mehrbedarf mitunter für sich beanspruchen.

Der „**Mehrbedarf für Wohnraum**“ bedeutet für schwerbehinderte Leistungsbezieher: Es darf eine **größere Wohnung** in Anspruch genommen werden, als dies **üblicherweise vorgesehen** ist. Die **DIN-Norm 18040-2**, welche barrierefreies Bauen reguliert, erkennt dabei **fünfzehn zusätzliche Quadratmeter** pro Person an.



Mehrbedarf für etwaige kostenaufwändige Ernährung

Bestimmte Erkrankungen machen es nötig, dass Betroffene eine **spezielle Ernährung** pflegen: Chronische Unverträglichkeiten etwa schränken die Auswahl an Nahrungsmitteln ein oder erfordern kostenintensive Ersatzprodukte. Eine solche **Diät** ist meist mit einem **höheren finanziellen Aufwand** verbunden, als dies bei einer Vollkost-Ernährung – also einer Ernährung ohne Einschränkungen – der Fall ist.

Neben dem Mehrbedarf bei einer Behinderung kann bei Hartz-4-Bezug zusätzlich ein **Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung** beansprucht werden, insofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dies ist in **§ 21 Abs. 5 SGB II** festgehalten:

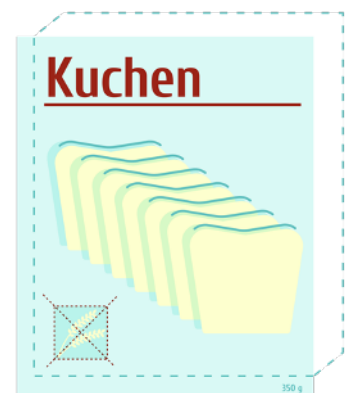
Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

Für dessen Höhe ist neben dem **individuellen Regelsatz** zudem ausschlaggebend, **welche Krankheit** vorliegt. Bis dato existieren keine gesetzlich festgelegten **Richtwerte**, vielmehr wird sich an Empfehlungen medizinischer **Leitverbände** orientiert – wie etwa dem „Deutschem

Verein der öffentlichen und privaten Fürsorge e.V.“. Meist handelt es sich um **10 bis 20 % des Regelsatzes**.

Beziehen Sie Hartz 4 und Ihre Behinderung macht eine **spezielle Ernährung** notwendig, dann können Sie also mitunter **zusätzliches Geld** erhalten. Bei folgenden Erkrankungen wird **regelmäßig ein Mehrbedarf** anerkannt:

- ! Zöliakie/einheimische Sprue
- ! Niereninsuffizienz
- ! Konsumierende Erkrankungen
- ! Gestörte Nährstoffaufnahme bzw. -verwertung



Mehrbedarf für etwaige kostenaufwändige Ernährung

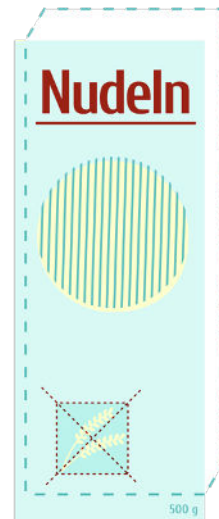
Regelmäßig ausgeschlossen werden hingegen:

- ! Leberversagen
- ! chronischer Bluthochdruck
- ! Neurodermitis etc.

Für **Diabetes** und **Laktoseintoleranz** gilt: Grundsätzlich besteht kein Anspruch, in einigen Einzelfällen wurde gerichtlich jedoch ein Mehrbedarf genehmigt. Dies sind jedoch nach wie vor Ausnahmen.

Die **Inanspruchnahme dieses Mehrbedarfes** setzt also nicht zwangsläufig voraus, dass der oder die Hartz-4-Beziehende eine **Behinderung** hat.

Wenn Sie diese Zusatzleistung erhalten möchten, dann benötigen Sie einen **Bescheinigungsvordruck**. Dieser muss die Notwendigkeit von speziellen Nahrungsmitteln darlegen und von Ihrem **behandelten Arzt unterzeichnet** sein. Dennoch ist auch bei einem **formgerechten Antrag** eine Gewährleistung dieses speziellen Mehrbedarfes **nicht garantiert** – wie bereits beschrieben, hängt die **Einschätzung** von der bearbeitenden Stelle ab.



Ist ein Hartz-4-Mehrbedarf für behinderte Kinder vorgesehen?

Wer ein **behindertes Kind** zu betreuen hat, der ist häufig in stärkerem Maße beansprucht. Kommt dann noch eine **Erwerbslosigkeit** hinzu, kann dies besonders belastend werden. Deshalb tritt bei Betroffenen immer mal wieder die **Vermutung** auf, dass es einen Mehrbedarf für behinderte Kinder bei einem Hartz-4-Bezug gibt.

Einen Mehrbedarf für behinderte Kinder gibt es allerdings nicht. Denn erhöhtes Hartz 4 betrifft die Behinderung des Antragstellers selbst – nicht jedoch dessen Kinder.

Dies liegt zu einen darin begründet, dass Eltern behinderter Kinder **andere Leistungen** beziehen können, welche die besonderen Bedürfnisse ihres Kindes abdecken sollen. Zum anderen soll das Arbeitslosengeld der **Eingliederung in den Arbeitsmarkt** dienen, nicht jedoch die **Fürsorge** unterstützen.

Das bedeutet allerdings nicht, dass erwerbslose Eltern(teile) **gar keine derartigen Leistungen** geltend machen können. Mitunter besteht für das behinderte Kind **Anspruch auf Sozialgeld**. Dieses ist nicht nur für erwerbsunfähige Bedürftige vorgesehen, sondern auch für **Kinder innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft** bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Da Kinder und

ihre erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, wäre solch eine Förderung also durchaus denkbar.

Übrigens fällt die Bearbeitung und Gewährleistung von **Sozialhilfe** ebenfalls in den Aufgabenbereich des **Jobcenters**. Die Höhe der Auszahlungen **deckt sich** dabei in der Regel mit den **ALG-2-Sätzen** für Minderjährige. Dies mag mitunter verwirren – doch auch wenn der **gleiche Träger** zuständig ist und zumeist dieselben **Geldbeträge** erbracht werden, handelt es sich dabei nicht um Zahlung von Hartz 4 für eine Behinderung des Kindes.



Die Antragstellung erfordert Nachweise

Wer **Arbeitslosengeld 2** beziehen möchte, muss sich im ersten Schritt an das **zuständige, örtliche Jobcenter** wenden. In der Regel sind dort stets **genormte Vordrucke** vorhanden, mit welchen Sie einen Antrag stellen können. Falls Sie hierfür Hilfe benötigen, können Sie einen **Termin mit einem Sachbearbeiter** vereinbaren und die Dokumente gemeinsam ausfüllen. Ansonsten können Sie alle Unterlagen auch auf der **Internetseite der Arbeitsagentur** finden:

! Hauptantrag:

! Anlage WEP: Angaben zu **Personen in der Bedarfsgemeinschaft**

! Anlage KI: Angaben zu **Kindern unter 15 Jahren** in der Bedarfsgemeinschaft

! Anlage WBA: **Weiterbewilligungsantrag** von Hartz 4 als Formular

! Anlage KDU: Kosten für eine **angemessene Unterkunft und Heizung**

! Anlage EK: Prüfung der **Einkommensverhältnisse**

! Anlage VM: **Vermögensverhältnisse**

! Anlage VE: Personen, die mit im Haushalt leben, aber **nicht der Bedarfsgemeinschaft angehören**

! Anlage SV: Angaben zur **Sozialversicherung**

! Anlage MEB: Angaben für den **Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung**

In dem **Hauptantrag** können unter Punkt 3 „**Prüfung eines Mehrbedarfes**“ (Stand: Januar 2018) entsprechende Angaben zu etwaiger **kostenaufwändiger Ernährung** und der eigenen Behinderung gemacht werden.

Da die Auszahlung solcher Leistungen stets **Belege** benötigt, gilt auch für **Hartz 4**: Eine Behinderung lediglich anzugeben, reicht bei Weitem nicht aus. Möchten Sie in Ihrem Antrag einen **bestimmten Mehrbedarf** ob Ihrer Behinderung in Anspruch nehmen, dann gilt es, die **Bedarfslage** entsprechend nachzuweisen. Auch hierfür existieren spezifische **Anlagen** etc., welche Sie vollständig einreichen müssen.

In der Regel muss also jeder Mehrbedarf für Behinderte bei einem Hartz-4-Antrag **separat belegt** werden. Die genaue Handhabe kann sich jedoch von Jobcenter zu Jobcenter **unterscheiden**: Ob und wie etwa der GdB festgestellt wird, sollten Sie vorher bei einem **Sachbearbeiter** erfragen.

Was aber, wenn der **Antrag abgelehnt** wurde? Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen Widerspruch gegen Entscheidungen des Jobcenters zu erheben – unabhängig davon, ob der **Hartz-4-Beantragende** eine Behinderung aufweist oder nicht. Nachdem Ihnen das entsprechende Schreiben zugestellt wurde, haben Sie **vier Wochen** Zeit, um einen solchen Widerspruch zu erheben. In der Regel gereicht Ihnen ein **Widerspruch** nicht zum Nachteil, sondern ist vielmehr Ihr „**gutes Recht**“. Auch **zusätzliche Kosten** fallen dadurch normalerweise nicht an.

Für den Widerspruch müssen Sie ein **formloses Schreiben** aufsetzen, in welchem Sie Ihren Widerspruch so **stichhaltig** wie möglich begründen sollten. Mitunter existieren in Jobcentern auch **Widerspruchscenter**, an welche Sie sich wenden können.

Wer Hartz 4 benötigt und eine Behinderung hat, sollte für die Geltendmachung der Zusatzleistungen **genügend Vorlauf** einplanen, um alle benötigten Nachweise zu erbringen. Stellen Sie Ihren Antrag also **rechtzeitig** und rechnen Sie **Bearbeitungszeiten** ein!



Impressum

Unter diesem Link gelangen Sie zu unserem
Impressum: [Impressum](#)

